

BVGer D-1884/2020 vom 5. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1884_2020_d20200305

FR: TAF D-1884/2020 du 5 mars 2020

IT: TAF D-1884/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 5. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls grundsätzlich – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

D-1884/2020 Seite 9

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In seiner Verfügung hatte das SEM im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft nicht geprüft, ob dem Beschwerdeführer aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor zukünftiger

Verfolgung unter Berücksichtigung der Risiko- faktoren gemäss der Rechtsprechung im Referenzurteil des BVer E-1866/2015 (E. 4.3.1) zuzusprechen sei. Da im Rahmen des Schriften- wechsels diese Risikoeinschätzung vom SEM in seiner Vernehmlassung vom 19. November 2021 nachgeholt wurde und der Beschwerdeführer sich dazu äussern konnte, ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegend als geheilt zu erachten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-1884/2020 Seite 10 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung erkennt das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers als insgesamt unglaubhaft. Wegen fehlender Glaub- haftigkeit erübrige es sich, die Asylrelevanz der Vorbringen zu prüfen. Ins- gesamt sei davon auszugehen, dass er bewusst gewisse Gegebenheiten, die er aber nicht persönlich erlebt habe, in seinen Lebenslauf und Sach- verhalt habe einfließen lassen und er sich somit zumindest teilweise auf eine konstruierte Asylbegründung stütze.

E. 5.2

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen festge- halten. Die Flüchtlingseigenschaft sei anzuerkennen, da der Beschwerde- führer die risikobegründenden Merkmale der tatsächlichen und angebli- chen Verbindungen zu den LTTE erfülle, sei er doch jahrelang von CID und Armee verdächtigt worden, für die LTTE tätig zu sein und hierbei mehrfach im Zusammenhang mit Gewaltereignissen festgenommen, bedroht und ge- schlagen worden. Zwei Geschwister, eine Schwägerin und ein Schwager seien jahrelang für die LTTE tätig gewesen. Der Beschwerdeführer weise den typischen Lebenslauf eines mutmasslichen LTTE-Mitgliedes auf, habe er doch früh das Haus verlassen und sei von Ort zu Ort gezogen. Zudem erfülle er das Risikomerkmal der fehlenden Einreisepapiere, hinzu komme als Risikofaktor die lange Landesabwesenheit.

E. 6.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in

wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl- suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder ver- fälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mit- wirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuch-

D-1884/2020 Seite 11 stellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Ge- richt von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftma- chung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdar- stellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustel- len (vgl. BSGE 2012/5 E. 2.2; BSGE 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Im Folgenden ist die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu prüfen. Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im September 2012 ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte.

E. 6.2.1

In den Vorbringen fallen verschiedene Widersprüche auf. Bereits den Ausreisegrund legt der Beschwerdeführer in der BzP und der Anhörung anders dar: So hat er in der BzP als Ausreisegrund zu Protokoll gegeben, es seien die allgemeinen Umstände gewesen, dass er keine Arbeit und nichts gehabt habe, aber es habe kein konkretes Ausreiserlebnis vorge- legen und er sei nach dem Vorfall Ende 2011 nicht mehr inhaftiert worden (vgl. act. A5, S. 8). Gemäss den Angaben an der Anhörung war jedoch der Hauptanlass der Ausreise eine einwöchige Haft in einem unterirdischen Verlies nach seiner Rückkehr von einem Fest im August 2012. Gleich nach der Freilassung sei er nach Colombo gegangen, um die Ausreise nach Malaysia vorzubereiten (vgl. act. A18, S. 15, F69).

E. 6.2.2

Auch in Bezug auf die Äusserungen zu den vermeintlichen LTTE-Mit- gliedschaften seiner Angehörigen gibt es Widersprüchlichkeiten. So sei er immer wieder verdächtigt und belästigt worden wegen der damaligen LTTE-Mitgliedschaft seiner Geschwister und weil der verschwundene Schwager Mitglied der LTTE gewesen sei. Zudem habe er unter Verdacht gestanden, da er seit der Geburt nie in C._____ gelebt habe (vgl. act. A5, S. 9). Er behauptet in der BzP und in der Anhörung, ein älterer Bruder und eine ältere Schwester seien bei den LTTE gewesen (vgl. act. A5, S. 9; act. A15, S. 6, F40 ff.). Zum einen erstaunt es bereits, dass der Beschwerdeführer wegen der vermeintlichen ehemaligen Mitgliedschaft seiner beiden Ge- schwister derartige Probleme gehabt haben soll, aber seine Geschwister

D-1884/2020 Seite 12 nach ihrer Entlassung aus zweijähriger Lagerhaft wieder nach Hause hätten zurückkehren und ohne Probleme in Sri Lanka leben können (vgl. act. A15, S. 6, F47, S. 16, F75, 76). Die LTTE-Mitgliedschaft seiner Geschwister muss jedoch auch angesichts der Botschaftsabklärung in Zweifel gezogen werden, da sie den Aussagen der Mutter widerspricht, wonach keines ihrer Kinder Mitglied der LTTE gewesen sei (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 5). Zwar ist die Argumentation in der Beschwerde nicht von der Hand zu weisen, dass die Mutter gegenüber Unbekannten nicht ohne Weiteres von der ehemaligen LTTE-Mitgliedschaft ihrer Kinder erzählen würde. Im konkreten Fall hat die Mutter allerdings ausdrücklich bekräftigt, dass keine Probleme mehr zwischen der Navy und der Dorfbevölkerung bestehen (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 5). Wie bereits erwähnt leben zudem die Geschwister des Beschwerdeführers seit dem Ende des Bürgerkriegs offenbar unbehelligt in Sri Lanka. Auch weisen die Aussagen zur vermeintlichen LTTE-Mitgliedschaft des Schwagers Ungereimtheiten auf. Die Mutter hat in der Botschaftsabklärung nur angegeben, der Schwager sei während des Fischens im Jahr 2006 zusammen mit seinem Boot verschwunden. Daraufhin habe die Armee ihn verdächtigt, den LTTE beigetreten zu sein (vgl. act. A19, S. 10). Von einer tatsächlichen Mitgliedschaft hat sie nicht gesprochen. Der Beschwerdeführer will aber wissen, dass der Schwager bei den LTTE gewesen sei und in H._____ im Jahr 2006 verschiedene Sachen angestellt habe, um die LTTE zu unterstützen (vgl. act. A15, S. 9, F62).

E. 6.2.3

Mit dem SEM sind die Ereignisse um die Bombenexplosion im Jahr 2006, die der Beschwerdeführer in Verbindung bringt mit dem Verschwinden des angeblich für die LTTE-tätigen Schwagers, als unglaublich zu erachten. Der Beschwerdeführer konnte nicht überzeugend darlegen, dass die Behörden ihn – damals erst 14-jährig – behelligt hätten, weil sein Schwager wegen der Bombenexplosion in Verdacht terroristischer Aktivitäten gestanden habe. Gemäss den Aussagen der BzP hat der Schwager ihn vor seinem Verschwinden in H._____ besucht. Vorher habe es eine Bombenexplosion gegeben. Der Schwager sei eine Woche bei ihm gewesen und habe bei ihm gewohnt, als er im Internat gelebt habe (vgl. act. A5, S. 8). In der Anhörung gibt er jedoch zu Protokoll, der Schwager habe nicht bei ihm übernachtet, sondern ihn nur getroffen (vgl. act. A15, S. 15, F72).

D-1884/2020 Seite 13 Auch hält sich der Beschwerdeführer in seinen Angaben darüber, von wem der Schwager begleitet worden sei, vage. So ist in der BzP vom Schwager und vom Cousin mütterlicherseits die Rede (vgl. act. A5, S. 8), während er in der Anhörung erklärte, der Schwager habe ihn manchmal allein und manchmal in Begleitung von zwei, drei anderen Personen besucht (vgl. act. A15, S. 16, F73). Der Beschwerdeführer bringt in der Anhörung vor, der Schwager sei am

E. 6.2.4

Auch die Schilderung der Umstände der Schiesserei in L._____ im Februar 2008, bei welcher ein LTTE-Anhänger erschossen worden sei, erweist sich als fragwürdig. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers habe er gegenüber der Polizei vor Ort eine Aussage gemacht, sei aber trotz Vorladung nicht zur Gerichtsverhandlung erschienen und nachfolgend mehrfach von CID-Beamten aufgesucht worden. Die Abklärungen der Botschaft vor Ort ergeben keinen Hinweis auf diese Vorbringen (vgl. act. A19, S. 10 f.). Auch erscheint es unlogisch, dass der Beschwerdeführer als Person, die angeblich bereits Probleme mit der sri-lankischen Armee hatte, nach dem Erschiessen eines

LTTE-Anhängers noch eine Aussage bei der Polizei gemacht hätte angesichts des Risikos, weitere Probleme mit den sri-lankischen Behörden zu erfahren. Überdies ergibt sich aus dem eingereichten Zeitungsartikel von TamilNet- Artikel vom 7. Februar 2009 (vgl. act. A24, Beweismittel 21) ein anderer Sachverhalt als der vom Beschwerdeführer geschilderte. So ist in dem Zeitungsartikel ein anderer Name des Opfers genannt und statt von Februar 2008 von Februar 2009 als Zeitpunkt der Schiesserei die Rede. In der Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, das Opfer habe Thasarathan geheissen (vgl. act. A15, S. 10, F63). Im TamilNet-Artikel vom 7. Februar 2009 ist der Name des Opfers aber angegeben als «Thavaseelan».

E. 6.2.5

Die Umstände der Rückkehr des Beschwerdeführers im Jahr 2009 nach B._____ weisen ebenfalls verschiedene Widersprüche auf. Nach den Angaben des Beschwerdeführers ist er wegen der wiederholten Kontrollen durch das CID und der fortdauernden Unterstellungen, er habe etwas mit den LTTE zu tun, nach B._____ zurückgekehrt. In der Botenschaftsabklärung gibt seine Mutter jedoch an, sie habe den Beschwerdeführer nach dem Krieg nach Hause ins Dorf zurückgeholt, damit er habe

D-1884/2020 Seite 15 arbeiten und die Familie unterstützen können. Dies habe die sri-lankische Navy erst verweigert, dann aber Dank der Intervention eines Pfarrers erlaubt (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 2). Was die Mutter bestätigt, sind die mehrfachen Befragungen und Behelligungen des Beschwerdeführers durch die Navy, die den Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr verdächtigt hätten, den LTTE anzugehören (vgl. act. A19, S. 10 f., Nr. 2). Der Beschwerdeführer will schliesslich am 14. September 2009 erstmals nach Hause zurückgekehrt sein, gemäss den Aussagen der Mutter ist er jedoch in den Schulferien mehrfach zu Hause gewesen (vgl. act. A19, S. 10 f., Nr. 2).

E. 6.2.6

Widersprüche bestehen auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geschilderten Anzahl der Festnahmen und Inhaftierungen sowie der entsprechenden Umstände. So hat er in der BzP nur eine Inhaftierung von 14 Tagen nach dem Hissen der «Tigers»-Fahne erwähnt (vgl. act. A5, S. 8). In der Anhörung berichtet er allerdings von einer einwöchigen Haft im Zusammenhang mit der Rückkehr, als er Probleme bei der Registrierung erfahren habe und seine Verwandtschaftsverhältnisse überprüft worden seien (vgl. act. A15, S. 11 f., F64). Zudem sei er vor der Ausreise eine Woche in einem unterirdischen Verlies gefangengehalten worden (vgl. act. A15, S. 15, F69). Dass er in BzP und Anhörung unterschiedliche Gefangenschaften erwähnt, kann er auf Vorhalt nicht überzeugend erklären (vgl. act. A15, S. 17, F78). Hinsichtlich des Vorfalles des Hissens der Flagge im November 2011 sind die Aussagen ohnehin widersprüchlich. Nach den Aussagen der BzP hat nicht er die Flagge gehisst, sondern andere hätten dies getan, er sei nur verdächtigt worden (vgl. act. A5, S. 8). Auch in der Anhörung sagt er zunächst, jemand aus der Ortschaft (somit nicht er selber) habe die Flagge der «Tigers» gehisst. Allerdings sei er nur eine Nacht festgehalten worden, die anderen vier seien mehr als eine Woche inhaftiert gewesen (vgl. act. A15, S. 13, F66). In der Anhörung behauptet er jedoch später, er selber habe mehrfach verbotene Sachen angestellt, wie die Flagge der «Tigers» gehisst oder Personen absichtlich nicht registriert (vgl. act. A15, S. 18, F82, S. 19, F85). Die Mutter berichtet zwar, dass der Beschwerdeführer von der Navy mehrfach für Verhöre mitgenommen worden sei, da er unter Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft gestanden habe.

Abends sei er dann meist auf ihr Flehen

D-1884/2020 Seite 16 wieder freigelassen worden. Einmal sei er von der Navy mehrere Tage festgehalten worden und zur Feldarbeit gezwungen worden. Erst am fünften Tag sei er wieder freigelassen worden (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 2). Sie bestätigt damit zwar eine längere Festhaltung, nicht aber die vom Beschwerdeführer geschilderten Versionen der Inhaftierungen.

E. 6.2.7

Ebenfalls unglaublich sind die Vorkommnisse um den Muschelfund, der zu unerwartetem Reichtum des Beschwerdeführers geführt haben soll. Durch den Verkauf der wertvollen Muschel habe er finanziell wesentlich zum Wiederaufbau des Familienhauses beigetragen und sich von dem Erlös des Muschelverkaufs auch ein Motorrad gekauft (vgl. act. A15, S. 14, F67). Die Navy habe dann Verdacht geschöpft und ihm das Fischen verboten. Diese Vorbringen müssen als nachgeschoben und daher wenig glaubhaft qualifiziert werden, da er sie an der BzP mit keinem Wort erwähnt hat. Nach den Aussagen der Mutter aus der Abklärung der Botschaft hat er wegen des Verlusts des Fischernetzes nicht weiter als Fischer arbeiten können, nicht aber, weil es ihm verboten worden sei. Der Beschwerdeführer hat nach den Angaben der Mutter auch nie etwas für den Wiederaufbau oder den Unterhalt des Hauses beigetragen. Auch sei sie wegen der Finanzierung der Ausreise des Beschwerdeführers hoch verschuldet. (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 2, 4). Die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe die Mutter nicht vom Muschelfund informiert, überzeugt nicht. Ob der Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet (vgl. auch act. A24, Beweismittel 25), ein Motorrad besessen hat oder, entsprechend den Aussagen der Mutter, nicht (vgl. act. A19, S. 2, Nr. 4), ist für die Glaubhaftigkeit des Muschelfundes und des vermeintlichen unerwarteten Reichtums nicht von entscheidender Bedeutung, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Zwar ist auch in der Botschaftsabklärung festgehalten, dass es sein könne, dass die Mutter nicht über alle Ereignisse im Leben des Sohnes informiert sei. Dass sie aber gar nichts von dem unerwarteten finanziellen Reichtum des Beschwerdeführers mitbekommen haben soll, ist schwer vorstellbar. Zudem ist es auffällig, dass der Beschwerdeführer noch in der BzP ausgesagt hat, er habe in der Heimat nichts besessen, und damit seine finanzielle Lage ganz anders dargestellt hat (vgl. act. A5, S. 8).

E. 6.2.8

Die Vorkommnisse um die unerlaubte Teilnahme an dem Fest im August 2012, zu dem er mit seinem vom Muschelfund finanzierten Motorrad gefahren sei (vgl. act. A15, S. 15, F69), hat er in der BzP nicht erwähnt. Nach der Rückkehr vom Fest, an dem er unerlaubt teilgenommen habe, sei er eine Woche in einem unterirdischen Verlies gefangengehalten worden. Gleich nach der Freilassung sei er nach Colombo gegangen, um

D-1884/2020 Seite 17 die Ausreise nach Malaysia vorzubereiten (vgl. act. A18, S. 15, F69). Auch diese Festnahme hat er in der BzP nicht erwähnt, dort war die einzige Inhaftierung jene im Zusammenhang mit dem Hissen der Flagge (vgl. act. A5, S. 8).

E. 6.2.9

Auch macht er widersprüchliche Angaben, wie er seine Ausreise finanziert habe. So sagt er in der BzP, ein Pfarrer habe ihm geholfen, zudem habe seine Familie etwas Geld draufgelegt (vgl. act. A5, S. 7). In der Anhörung sagt er weiter, seine Mutter und einer seiner Brüder habe geholfen, zudem ein Pfarrer (vgl. act. A15, S. 7, F53). In der

Beschwerde schreibt er, er habe sie mit dem Muschelerlös finanziert (vgl. Beschwerde, S. 14).

E. 6.2.10

Überdies müssen die Aussagen des Beschwerdeführers aus der Anhörung, wonach seine Brüder seinetwegen von der Navy geschlagen worden seien, als unglaublich erachtet werden. Er hat einmal ausgesagt, seine beiden älteren Brüder seien seinetwegen mitgenommen und geschlagen worden, nachdem er einen Soldaten mit einem Holzstück geschlagen habe (vgl. act. A15, S. 12, F66). Dies hat er in der BzP nicht erwähnt. Zudem hat die Mutter gegenüber der Schweizerischen Botschaft ausgesagt, dass keines der anderen Kinder Probleme mit der Navy gehabt habe, nur der Beschwerdeführer (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 5). Insofern ist auch die weitere Aussage, dass die beiden älteren Brüder noch nach seiner Ausreise von der Navy zusammengeschlagen worden seien (vgl. act. A15, S. 19, F87), nicht überzeugend.

E. 6.2.11

Glaubhaft erscheint jedoch, dass der Beschwerdeführer verschiedene kirchliche Internate besucht hat und wegen der dadurch bedingten jahrelangen Abwesenheit Probleme bei der Registrierung nach der Rückkehr in sein Heimatdorf erfahren hat. Auch Schikanen durch die sri-lankische Navy auf der Insel sind gut vorstellbar. So werden die Stationen der schulischen Laufbahn/Aufenthaltsorte zum einen durch die eingereichten Beweismittel der Bestätigungsschreiben der verschiedenen Pfarrer bekräftigt (vgl. act. A23, Beweismittel 3, 12, 14 und 15), zum anderen auch durch die Aussagen der Mutter aus der Botschaftsabklärung. Die Mutter habe ihre acht Kinder alleine unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen grossziehen müssen und unter wirtschaftlichen Problemen gelitten. Daher habe der Pfarrer des Ortes ihr helfen wollen und ein Internat für den Beschwerdeführer organisiert. Er sei in drei verschiedenen katholischen Internaten gewesen, zuletzt im Distrikt H. _____ (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 6).

D-1884/2020 Seite 18 So ist es gut möglich, dass er dadurch, dass er nicht die ganze Zeit am Heimatort in C. _____ gelebt hatte, den Verdacht der Behörden auf sich gezogen haben könnte. Zum einen bestätigt die Mutter in der Botschaftsabklärung, dass das vom Beschwerdeführer eingereichte Foto der Familienmitglieder von der Navy zu Registrierungszwecken aufgenommen worden sei, der Beschwerdeführer aber zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme abwesend gewesen sei (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 6). Zudem anderen sind Registrierungsprobleme angesichts dessen, dass die sri-lankische Navy zu dem Zeitpunkt die Insel vollständig besetzt hielt, gut vorstellbar. Dies gilt auch für die damit einhergehenden Schikanen durch die sri-lankische Navy und die auferlegte Zwangsarbeit (vgl. act. A19, S. 11). So hat auch die Mutter bestätigt, dass es ihm erst verboten worden sei, fischen zu gehen, dass er von der Navy festgehalten worden sei und schwere Feldarbeit für sie habe verrichten müssen (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 2). Allerdings ist der Bewertung des SEM zuzustimmen, wonach sich die Schikanen nicht gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtet hätten, sondern viele andere von solchen Massnahmen nach der damals dort herrschenden Lage ebenso betroffen gewesen seien. Dies gilt auch für die ständigen Verdächtigungen der LTTE-Zugehörigkeit. Den denkbaren allgemeinen Schikane-Massnahmen fehlt es somit bereits mangels Zielgerichtetheit an Asylrelevanz. Schliesslich wurden damals viele Dorfbewohner auf den Inseln zu Zwangsarbeit mitgenommen. Auch die Mutter spricht in der Botschaftsabklärung davon, dass es jetzt

keine Probleme mehr zwischen der Navy und den Dorfbewohnern gebe (vgl. act. A19, S. 11, Nr. 5). Der Beschwerdeführer sagt zudem selber aus, die Situation mit den Kontrollen habe nicht nur für ihn gegolten. B._____ habe vollständig unter der Kontrolle der Navy gestanden und egal wer dort hingekommen sei, sei strengstens kontrolliert worden (vgl. act. A15, S. 17, F81). Später fügt er in der Anhörung noch hinzu, nicht nur er habe Probleme mit der Navy, sondern alle, die dort seien. Etwa sechs oder sieben seiner Cousins hätten B._____ wegen solcher Probleme verlassen (vgl. act. A15, S. 18, F85).

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr zum Zeitpunkt der Ausreise nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorbringen, in Sri Lanka wiederholt das Opfer zielgerichteter Verfolgungshandlungen durch die sri-lankische Armee und die Polizei geworden zu sein, müssen angesichts der widersprüchlichen und tatsachenwidrigen Schilderungen sowie vor dem Hintergrund der Botschaftsabklärung als

D-1884/2020 Seite 19 überwiegend unglaubhaft erachtet werden. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zum Teil detailreich ausgefallen sind und verschiedene Realkennzeichen enthalten, zumindest in Bezug auf die Schilderung der schulischen Laufbahn und damit verbundenen Aufenthaltsorte. Die von ihm eingereichten Beweismittel sind im Wesentlichen nur geeignet, den schulischen und beruflichen Werdegang sowie die damit verbundenen Wohnortwechsel zu belegen, jedoch nicht die vorgebrachten gezielten Verfolgungshandlungen. Es ist deshalb der Einschätzung des SEM zuzustimmen, dass sich der Beschwerdeführer bei seiner Sachverhaltsschilderung offenbar auf eine zum Teil konstruierte Begründung stützt, wobei er hierbei aber tatsächliche Begebenheiten wie die Bombenexplosion im Jahr 2006 in H._____, die Schiesserei im Februar 2008 in L._____ und die allgemeine Situation der von der Navy kontrollierten Insel zum damaligen Zeitpunkt in seine Asylvorbringen einbaut.

E. 6.4.1

Nachdem nicht von einer aktuellen Vorverfolgung des Beschwerdeführers auszugehen ist, bleibt zu prüfen, ob er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat dennoch - aufgrund von Nachfluchtgründen - ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat.

E. 6.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die

erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach D-1884/2020 Seite 20 risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1). Vor dem Hintergrund der als unglaublich beziehungsweise asylrechtlich nicht relevant erachteten Ausreisegründe des Beschwerdeführers ist nicht von einem Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 auszugehen. Er selber ist nicht Mitglied der LTTE gewesen und konnte nicht glaubhaft machen, wegen vermeintlicher LTTE-Mitgliedschaft und Verbindung zu angeblichen LTTE-Mitgliedern ernsthaft und über längere Zeit verdächtigt worden zu sein. Auch der Risikofaktor, dass er zu einer Personengruppe mit beträchtlichen finanziellen Mitteln gehören würde, liegt angesichts des unglaublich lukrativen Muschelfundes, der Schilderungen zur Finanzierung der Ausreise sowie der im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Fürsorgeabhängigkeit offenbar nicht vor. Hinsichtlich der Entwicklungen der allgemeinen politischen Lage in Sri Lanka ist festzustellen, dass nicht erkennbar ist, wie sich diese zum heutigen Zeitpunkt negativ auf den Beschwerdeführer auswirken könnte. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass er wegen der langen Landesabwesenheit, seiner tamilischen Ethnie, der Herkunft aus dem Norden und angesichts des Fehlens gültiger Reisepapiere (auch wenn er legal ausgereist ist, vgl. act. A5, S. 6) eine erhöhte Wachsamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich ziehen mag. So wird er möglicherweise einer Befragung und Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen werden. Ein solches Vorgehen kann aber nicht als asylrelevante Verfolgung gewertet werden, und für ein darüber hinausgehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich. Allein die lange Landesabwesenheit und das Fehlen eines heimatlichen Reisepasses, wie in der Beschwerde geltend gemacht (vgl. Beschwerde, S. 18,

D-1884/2020 Seite 21 19) lassen nicht auf eine dem Beschwerdeführer drohende asylrelevante Gefährdung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu schliessen. Es ist entsprechend nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 6.5

Gesamthaft konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Das SEM hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. 7. Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44

AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die ver- fügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestim- mungen und wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund

D-1884/2020 Seite 22 nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 7.2.3 Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Men- schenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f. [als Refe- renzurteil publiziert]). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschen- rechte (EGMR) hat - wie vom SEM zutreffend erwähnt - wiederholt festge- stellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschät- zung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der Beschwerde- führer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden oder dass er dadurch persönlich ge- fährdet wäre. Nach neuesten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsge- richts lässt auch der Vorfall rund um die Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka im vorliegenden Fall keine andere Einschätzung zu, da kein konkreter Grund zur Annahme besteht, die allgemeinen politischen

Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

D-1884/2020 Seite 23 7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.3.1 Das SEM hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht. Seine Schlussfolgerungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. An dieser Einschätzung vermögen auch die am Ostersonntag 2019 erfolgten Anschläge auf Kirchen und Luxushotels nichts zu ändern (vgl. Urteil des BVGer E-868/2020 vom 25. März 2020). Auch unter Berücksichtigung des Vorfalls im Zusammenhang mit der Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft und der aktuellen politischen Situation rund um Präsident Gotabaya Rajapaksa, dessen Auflösung des Parlaments sowie den beabsichtigten Neuwahlen sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, den Wegweisungsvollzug sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie als generell unzumutbar einzustufen (vgl. Urteil des BVGer E-1128/2020 vom 17. März 2020). 7.3.2 Gemäss Rechtsprechung ist der Vollzug von Wegweisungen in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem als Referenzurteil publizierten Entscheid qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht auch den Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" als grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). 7.3.3 Der Beschwerdeführer stammt aus dem Distrikt C._____, Nordprovinz. In seinem Heimatort B._____ leben gemäss seinen Aussagen und gemäss den Angaben der Mutter aus der Botschaftsabklärung noch seine Mutter, sein Grossvater mütterlicherseits sowie eine Schwester mit Familie. Die anderen Geschwister leben alle im Distrikt C._____ (vgl. act. A15, S. 3, F17, S. 4, F21, S. 8, F57; act. A19, S. 10, Nr. 1). Der Beschwerdeführer hat zu Protokoll gegeben, dass er mit seiner Familie in Kontakt stehe D-1884/2020 Seite 24 (vgl. act. A15, S. 8, F58). Der Beschwerdeführer hat eine elfjährige Schulbildung und hat als Fischer gearbeitet (vgl. act. A5, S. 4; act. A15, S. 5, F37). Auch weitere Familienangehörige waren oder sind als Fischer tätig (vgl. act. A19, S. 10, N; act. A15, S. 14, F67). Die wirtschaftliche Situation der Familie hat er als durchschnittlich angegeben, sie hätten genügend erwirtschaftet, um zu kochen und zu essen. Es seien auch zwei seiner älteren Brüder arbeiten gegangen (vgl. act. A15, S. 5, F38). Somit ist davon auszugehen, dass der junge und gesunde Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in sein Heimatland bei seiner Mutter eine Unterkunftsmöglichkeit finden und zudem auch in der Lage sein wird, sich wirtschaftlich wieder zu integrieren. Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer die vom Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka formulierten Kriterien erfüllt. 7.4 Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu

bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 10. November 2021 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1884/2020 Seite 25

E. 7

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f. [als Referenzurteil publiziert]). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat - wie vom SEM zutreffend erwähnt - wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden oder dass er dadurch persönlich gefährdet wäre. Nach neuesten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts lässt auch der Vorfall rund um die Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka im vorliegenden Fall keine andere Einschätzung zu, da kein konkreter Grund zur Annahme besteht, die allgemeinen politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Das SEM hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht. Seine Schlussfolgerungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. An dieser Einschätzung vermögen auch die am Ostersonntag 2019 erfolgten Anschläge auf Kirchen und Luxushotels nichts zu ändern (vgl. Urteil des BVGer E-868/2020 vom 25. März 2020). Auch unter Berücksichtigung des Vorfalls im Zusammenhang mit der Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft und der aktuellen politischen Situation rund um Präsident Gotabaya Rajapaksa, dessen Auflösung des Parlaments sowie den beabsichtigten Neuwahlen sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, den Wegweisungsvollzug sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie als generell unzumutbar einzustufen (vgl. Urteil des BVGer E-1128/2020 vom 17. März 2020).

E. 7.3.2

Gemäss Rechtsprechung ist der Vollzug von Wegweisungen in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem als Referenzurteil publizierten Entscheid qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht auch den Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" als grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Distrikt C._____, Nordprovinz. In seinem Heimatort B._____ leben gemäss seinen Aussagen und gemäss den Angaben der Mutter aus der Botschaftsabklärung noch seine Mutter, sein Grossvater mütterlicherseits sowie eine Schwester mit Familie. Die anderen Geschwister leben alle im Distrikt C._____ (vgl. act. A15, S. 3, F17, S. 4, F21, S. 8, F57; act. A19, S. 10, Nr. 1). Der Beschwerdeführer hat zu Protokoll gegeben, dass er mit seiner Familie in Kontakt stehe (vgl. act. A15, S. 8, F58). Der Beschwerdeführer hat eine elfjährige Schulbildung und hat als Fischer gearbeitet (vgl. act. A5, S. 4; act. A15, S. 5, F37). Auch weitere Familienangehörige waren oder sind als Fischer tätig (vgl. act. A19, S. 10, N; act. A15, S. 14, F67). Die wirtschaftliche Situation der Familie hat er als durchschnittlich angegeben, sie hätten genügen erwirtschaftet, um zu kochen und zu essen. Es seien auch zwei seiner älteren Brüder arbeiten gegangen (vgl. act. A15, S. 5, F38). Somit ist davon auszugehen, dass der junge und gesunde Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in sein Heimatland bei seiner Mutter eine Unterkunftsmöglichkeit finden und zudem auch in der Lage sein wird, sich wirtschaftlich wieder zu integrieren. Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer die vom Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka formulierten Kriterien erfüllt.

E. 7.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die

Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 10. November 2021 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 2006 verschollen und zwei Wochen vor seinem Verschwinden habe es in der Nähe der Unterkunft eine Bombenexplosion gegeben. Der Beschwerdeführer sei deswegen mehrfach von der Armee aufgesucht, nach seinem Schwager gefragt und auch geschlagen worden (vgl. act. A15, S. 9, F62). In dem vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben des Direktors des «St. Xavier's Boys' College» vom 4. Juli 2018 und des Direktors des «(...) House» vom 4. Juli 2018 (vgl. act. A23, Beweismittel 15, A24, Beweismittel 19) ergibt sich jedoch ein anderer Sachverhalt. Danach hat es im Juni 2006 in dem an das H._____ Stadion angrenzenden Militärkontrollpunkt eine Granatexplosion gegeben, bei der Soldaten lebensgefährlich verletzt worden seien. Also nicht zwei Wochen vor dem Verschwinden des Schwagers, was Ende Juli 2006 gewesen wäre, sondern schon im Juni 2006. Im Schreiben des «(...) House» vom 31. August 2017 (vgl. act. A23, Beweismittel 3) heisst es, der Angriff habe in der Nähe des Hostels stattgefunden. Anschliessend sei die Armee in das Hostel eingedrungen und habe die Schüler belästigt und bedroht. Dies lässt darauf schliessen, dass die Armee anscheinend alle Schüler des Hostels belästigt hat, nicht speziell den Beschwerdeführer verdächtigt hatte. Auch vom Schwager ist in den Schreiben nicht die Rede, genauso wenig wie im eingereichten Zeitungsartikel von TamilNet vom 6. Juni 2006 (vgl. act. A24, Beweismittel 22). Der Zeitungsartikel vermag lediglich bezeugen, dass am 6. Juni 2006 eine Explosion stattgefunden hat. Das Datum 6. Juni 2006 widerspricht allerdings auch wieder den zeitlichen Angaben des Beschwerdeführers, wonach die Explosion im Juli 2006 stattgefunden habe. Auch widersprechen die Aussagen des Beschwerdeführers zum Verschwinden des Onkels im Zusammenhang mit der Bombenexplosion den Abklärungen der Botschaft vor Ort. Gemäss den Aussagen der Mutter ist der Schwager im Jahr 2006 auf hoher See verschwunden und die Armee habe danach bei der Familie in B._____ nachgefragt, da sie den Schwager verdächtigt gehabt habe, etwas mit den LTTE zu tun gehabt zu haben. Allerdings ist nicht von Verdächtigungen im Kontext eines Bombenanschlags in H._____ die Rede, sondern der Beschwerdeführer sei in den

D-1884/2020 Seite 14 Ferien zu Hause gewesen und von der sri-lankischen Armee verdächtigt worden, etwas mit dem Verschwinden des Schwagers zu tun gehabt zu haben. Überdies sei der Beschwerdeführer immer dann, wenn er in den Ferien nach Hause gekommen sei, vom Militär verdächtigt und geschlagen worden, da sie ihm seine Internatsaufenthalte nicht geglaubt hätten (vgl. act. A19, S. 10 f., Nr. 2). Soweit der Beschwerdeführer behauptet, die Aussagen der Mutter in der Botschaftsabklärung seien so zu verstehen, dass sie von der Bombenexplosion im Jahr 2006 berichtet habe, ist festzustellen, dass dies dem Wortlaut ihrer Aussagen anlässlich der Befragung durch die Botschaft klar widerspricht (vgl. act. A19, S. 10 f., Nr. 2; Beschwerde, S. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.